Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 33 (1941)

Heft: 10

Artikel: Schutz der Jugend in den Fabrikbetrieben

Autor: Sulzer, Werner

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-353052

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schutz der Jugend in den Fabrikbetrieben.

Von Dr. Werner Sulzer, Eidg. Fabrikinspektor, Zürich.

Keine Anstrengung, keine Mühe soll uns zu gross sein, um unserer in das Erwerbsleben tretenden Jugend eine Entwicklung zu sichern, dass sie an Körper und Seele gesund und für das Leben gerüstet ist. Neben der beruflichen Ertüchtigung und dem Schutze vor den Betriebsgefahren müssen wir ihr aber auch die richtige Einstellung zur Arbeit geben, damit diese für sie zu einem Segen wird und nicht zu einem Fluche.

Wir sorgen in der Schweiz für unsere schulpflichtige Jugend sehr gut und rüsten sie auch mit dem nötigen Wissen aus. Leider bricht nun mit dem Verlassen der Schule plötzlich diese Fürsorge ganz oder teilweise ab, trotzdem viele der Jugendlichen beim Uebertritt in das Erwerbsleben die Kinderschuhe noch nicht ausgezogen haben. Das neue Gesetz über das Mindestalter zum Eintritt in das Erwerbsleben hat wohl eine willkommene Besserung der Verhältnisse gebracht, aber keine grundsätzliche Wandlung. Diese kommt erst, wenn wir auch nach dem Schulaustritt eine genügende Fürsorge einrichten, bei der wir den grossen Schwierigkeiten, die die Jugendlichen in dieser Altersstufe durchmachen, soviel wie möglich Rechnung tragen.

Nun haben wir ja Schutzgesetze für die in den Betrieben tätige Jugend, vor allem das Fabrikgesetz und das Gesetz über die berufliche Ausbildung, aber erst das lebendige Verantwortungsbewusstsein der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer kann die volle Wirkung eines alle Jugendlichen umfassenden Schutzes bringen. Dabei müssen wir auf die Tatsache hinweisen, die uns im Laufe dieser Besprechung immer wieder begegnen wird, dass in der bisherigen Fürsorge ein Unterschied besteht, ob ein Knabe oder ein Mädchen in eine Lehre eintritt oder nicht. Wenn ich im folgenden speziell den Schutz der ohne Lehrvertrag gleich nach der Schule in die Fabrik eintretenden jungen Leute verlange, so geschieht das aus der Erkenntnis heraus, dass für diese fast gar keine Fürsorge besteht. Gerade wegen des grossen Wertes einer Berufslehre für das spätere Fortkommen und für die ganze Einstellung zur Arbeit empfinde ich die Vernachlässigung der Nichtlehrlinge ganz besonders. Vom Standpunkt des Jugendschutzes aus messen wir leider heute mit zweierlei Mass, statt unsere Jugend ohne Unterschied so gut als möglich zu betreuen.

Ueber die berufliche und gesundheitliche Entwicklung des Lehrlings wachen das Gesetz und die Lehrlingsfürsorge, und das ganze Verhältnis zwischen Meister und Lehrling sorgt schon für eine sorgfältigere Behandlung und eine menschliche Anteilnahme. Ein vernünftiger Meister wird auch dem Können und den körperlichen Fähigkeiten des ihm anvertrauten Knaben oder Mädchen

Rechnung tragen und auch der charakterlichen Entwicklung seine volle Aufmerksamkeit schenken. Dies alles haben wir beim jugendlichen Arbeiter nicht, er steht vom ersten Tage an unter dem Verhältnis von Lohn zu geleisteter Arbeit und muss seinen Arbeitsplatz sofort voll ausfüllen. Meistens kümmert sich niemand um seine körperlichen und seelischen Nöte, wenn er nicht das Glück hat, im Betrieb einen väterlichen Freund zu finden, der ihn in Schutz nimmt, auch teils gegen die Nebenarbeiter, die die kleinen Neulinge zu allen möglichen Hilfsarbeiten beiziehen. Der kleine Arbeiter (oder die Arbeiterin) wird auch oft an einen Arbeitsplatz gestellt, unbekümmert um seine Neigungen und geheimen Wünsche, ohne Rücksicht auf seine Weiterbildung und sein Fortkommen, und bei der Einführung in eine angelernte Arbeit wird ihm meistens nur das Allernotwendigste erklärt und gezeigt, ohne Zusammenhang mit dem Geschehen rechts und links von seinem Arbeitsplatz.

Vor allem aber kümmert sich sehr oft niemand, wie der oder die Jugendliche in das Leben hineingestellt wird, ob dieser oder diese eine richtige Einstellung zur Arbeit und Arbeitsfreude, zur Pflichterfüllung, zur Betriebsdisziplin bekomme, wie er oder sie mit dem Neuen und Fremden, dem oft Schweren und Drückenden fertig wird. Und dann wundert man sich später, dass diese Leute keine guten Arbeiter werden, dass sie sich im Betriebe nie heimisch fühlen, zu ihren Mitarbeitern in kein gutes Verhältnis kommen und kein Interesse an der ihnen übertragenen Arbeit aufbringen. Wenn auch die Fabrik und der Betrieb keine Erziehungsanstalt ist, so wird sie eben doch einen grossen Einfluss auf die seelische Entwicklung des jungen Menschen ausüben, und sehr vieles kann noch nachgeholt werden, was vielleicht in der häuslichen Erziehung vernachlässigt wurde. Dabei müssen wir uns auch Rechenschaft geben, dass der Einfluss des Elternhauses nicht bis hinter die Fabrikmauern reicht und leider schon stark abgenommen hat. Nicht zu vergessen ist, dass gerade bei den Nichtlehrlingen die Fürsorge des Elternhauses nicht immer ausreichend ist, lasten doch auf der Familie oft schwere Sorgen.

Es geht nicht an, dass wir diese jungen Leute einfach sich selbst überlassen, entweder soll man sie einem ältern, verständigen Arbeiter anvertrauen, zum mindesten für die ersten Monate im Betriebe, oder sie zu Gruppen zusammennehmen oder dann den Lehrlingsvater im Betriebe auch mit ihrer Beaufsichtigung und Betreuung beauftragen. Sicherlich ist eine gute Lösung nicht immer leicht, aber die Mühen und Ausgaben werden belohnt, denn jeder Betrieb hat doch alles Interesse, gute und gesunde Arbeiter zu haben.

Aber auch die beruflichen Kenntnisse spielen für das Fortkommen im Leben eine wichtige Rolle. Für die Lehrlinge ist ja alles gesetzlich wohl geordnet, nicht aber für die Nichtlehrlinge, die sehr oft einen angelernten Beruf ergreifen, dessen volkswirt-

schaftliche Bedeutung nicht zurücksteht hinter derjenigen der gesetzlich anerkannten Berufe. Für die Wahl eines angelernten Berufes nimmt sich niemand des Jugendlichen an, und es wäre sehr zu wünschen, dass sich die Berufsberatung in Zukunft auch dieser Aufgabe widmen würde, die bisher in unverständlicher Weise vernachlässigt wurde. Wenn auch eine « Lehre » für einen angelernten Beruf vielleicht nur einige Wochen oder Monate dauert, so kann sie doch für die ganze Lebensleistung des Arbeiters entscheidend werden. Nehmen wir nur einmal an, dass durch schlechtes Erlernen die Leistung dauernd 10 Prozent unter der bei guter Lehre möglichen steht, so kann man sich einen Begriff machen, was das für den Arbeiter und seine zukünftige Familie bedeuten muss. Anstatt die jungen Leute vor diesen angelernten Fabrikberufen zu warnen, wäre es viel richtiger, sie über deren Aussichten und Möglichkeiten zu unterrichten und sie auf die Anforderungen aufmerksam zu machen. Dann aber sollte man sich auch vergewissern, ob sie an ihrem Arbeitsplatz richtig in diesen Beruf eingeführt werden.

Der moderne Arbeiterschutz muss sich unbedingt auch um diese Fragen kümmern, ist es doch für die Erhaltung der Gesundheit und der Arbeitskraft nicht gleichgültig, ob nun ein Knabe oder ein Mädchen am richtigen Arbeitsplatze steht und der Arbeit gewachsen ist. Da sich die Schäden leider erst ziemlich spät zu zeigen pflegen, heisst es auch hier: vorsorgen ist besser als heilen.

Einen wesentlichen Fortschritt brachte das Gesetz über das Mindestalter, das nun den Eintritt in das Erwerbsleben vom 14. auf das 15. Altersjahr hinaufsetzt. Ein Jahr älter bedeutet in dieser Altersstufe sehr viel, nicht nur für die körperliche und geistige Kräftigung, sondern auch für die Möglichkeit eines richtigen Entscheides in der Berufswahl. Aber auch so noch ist der Uebergang aus der wohlbehüteten Schulzeit in das Leben hinaus ein schwerer Schritt, dies ganz besonders, wenn nicht die eigene Wahl, sondern das Verdienenmüssen die neue Arbeit bestimmt.

Als wichtiges Postulat sei zuerst die ärztliche Untersuchung aller in das Erwerbsleben tretenden Jugendlichen genannt. Die bisherigen Erfolge in denjenigen Betrieben, die eine solche einführten, berechtigen zu dem Schlusse, dass damit schon eine der wichtigen Jugendschutzfragen gelöst wäre. Eine ärztliche Untersuchung ist aber auch im Interesse der Betriebe, da so manche Fehlbesetzung von Arbeitsplätzen vermieden werden könnte und für das Anlernen weniger kostbare Zeit verloren ginge, als wenn sich die Angelernten später als untauglich erweisen.

Bei der Beschäftigung von Jugendlichen, sowohl männlichen wie weiblichen, ist immer darauf Bedacht zu nehmen, dass sie in einer Periode starker körperlicher und geistiger Entwicklung stehen, die nicht selten sogar zu einer eigentlichen Krisenzeit wird. So ist es denn begreiflich, dass die Jugendlichen für Schäden bei der Betriebsarbeit viel empfindlicher sind als die Erwachsenen, und dass diesem Umstande bei der Besetzung der Arbeitsplätze

Rechnung zu tragen ist. Ist es doch sicher, dass solche in der Entwicklungszeit entstehenden Gesundheitsschäden oft für das ganze Leben nachwirken können. Dies rechtfertigt denn auch voll und ganz die besonderen Schutzbestimmungen des Fabrikgesetzes für Jugendliche, die aber leider nur die allerdringendsten Gefahren umfassen und zudem recht allgemein gehalten sind, so dass es zum Teil den Betriebsleitern, zum Teil der Fabrikinspektion überlassen ist, zu entscheiden, ob gewisse Arbeiten für Jugendliche unzulässig sind. Da es aber für den Fabrikinspektor bei seinem einmaligen Fabrikbesuch im Jahr von Zufall abhängt, ob er Jugendliche an einer verbotenen Arbeit trifft, so muss tatsächlich auf das Verantwortungsgefühl der Betriebsleiter abgestellt werden, dass sie den Jugendlichen einfach keine Arbeiten zumuten, die für sie schädlich sein könnten. Dabei spielt natürlich auch die persönliche Entwicklung des Jugendlichen eine Rolle, ist diese doch bei gleichem Alter oft recht verschieden. Manchmal ist es aber nicht der verantwortliche Meister, sondern ein Nebenarbeiter, der einem Jugendlichen Arbeiten überträgt, die über seine Kräfte gehen.

Es können aber sowohl beim Betriebsleiter wie beim Fabrikinspektor gelegentlich Zweifel herrschen über die Gefährlichkeit oder Unzulässigkeit einer Arbeit für Jugendliche, und deshalb ist es sehr zu begrüssen, dass der von der Fabrikinspektion gewünschte Arbeitsarzt in nächster Zeit seine Tätigkeit aufnehmen soll. Dieser wird sich ganz speziell dem Jugendschutze widmen, ist doch dieser eines der dringendsten sozialen Probleme der heutigen Zeit. Viele der damit zusammenhängenden Fragen lassen sich aber nur mit Hilfe eines Arztes lösen, und so wird denn die Einführung eines arbeitsärztlichen Dienstes für den Jugendschutz in den Betrieben eine neue wertvolle Hilfe bringen.

Das Fabrikgesetz verbietet auch für Jugendliche Arbeiten mit erheblicher Vergiftungsgefahr, die ja gerade in den letzten Dezennien in den modernen Arbeitsverfahren ganz gewaltig zugenommen hat. Fast in jedem Betrieb werden heute organische, giftige Lösungsmittel in irgendeiner Form und zu allen möglichen Arbeiten verwendet. Meistens ist es weniger die Gefahr einer akuten als vielmehr die einer chronischen Vergiftung, zu deren Zustandekommen es bei täglichem Einatmen der giftigen Lösungsmitteldämpfe nur kleinster Mengen derselben in der Atemluft braucht. So ist es denn begreiflich, dass die Fabrikinspektion wie auch die Schweizerische Unfallversicherung in Luzern in der Beurteilung solcher Vergiftungsmöglichkeiten sehr streng sind und prinzipiell die Verwendung Jugendlicher verbieten, wenn nicht durch eine Absaugung die Dämpfe restlos und gefahrlos entfernt werden. Gerade jetzt ist die Vergiftungsgefahr besonders gross, da durch den bestehenden Mangel an weniger giftigen Lösungsmitteln nur giftigere verwendet werden müssen. Selbstverständlich besteht die Gefahr der Vergiftung auch für Erwachsene, aber diese haben doch mehr Widerstandskraft gegen gewerbliche Gifte als die jugendlichen Personen.

Begreiflicherweise ist es im täglichen Schaffen einer Fabrik sehr schwer, bei der Verteilung der Arbeit ständig auf die schwachen Körperkräfte, auf die rasche Ermüdbarkeit, auf die mangelnde Einsicht und erhöhte Unfallgefährdung der Jugendlichen Rücksicht zu nehmen und sich bei der Uebertragung einer neuen Arbeit an junge Arbeiter immer wieder zu fragen, ob sie auch der Belastung gewachsen seien. Hier spielt ja auch eine Angewöhnung eine gewisse Rolle, und zudem lassen sich oft schwerere Arbeiten durch kleine Hilfen wesentlich erleichtern oder gefährliche durch Anbringung zuverlässiger Schutzvorrichtungen auch für Jugendliche ausführbar machen. Es gilt nur immer mit der nötigen Ueberlegung diese Fragen zu prüfen und auch in der Hast der täglichen Arbeit die Verantwortung nicht zu vergessen, die in menschlicher, aber auch in zivil- und strafrechtlicher Hinsicht besteht.

Wichtig für die Gesundheit der jugendlichen Personen ist auch die Arbeitsplatzgestaltung, der wir in der Schweiz sowieso noch nicht die Bedeutung beimessen wie in andern Ländern. Der noch unentwickelte Knochenbau der Jugendlichen verlangt eine besonders gute und korrekte Körperhaltung, da sonst Verkrümmungen sich ergeben können. Für den jugendlichen Kräfteverbrauch nachteilig ist auch die Haltearbeit des Körpers, also das ständige Stehen, das noch weitere Schädigungen, besonders für die Mädchen, nach sich ziehen kann. Man sollte deshalb eine Arbeit nicht stehend ausführen lassen, wenn sie ebensogut auch sitzend getan werden kann. Voraussetzung ist aber dann ein praktischer, moderner Arbeitsstuhl mit Rückenlehne, der auch eine Einstellung auf die Körpergrösse der Jugendlichen ermöglicht. Diese Berücksichtigung der Körperlänge soll aber auch bei den im Stehen ausgeführten Arbeiten, zum Beispiel am Schraubstock, geübt werden, da nur so eine gute Arbeitshaltung und Werkzeughandhabung möglich ist. Bekämpft werden muss namentlich auch die Näharbeit auf dem Knie, da diese eine sehr schlechte Arbeitshaltung bedingt, die nicht nur zu Magenstörungen, sondern wegen der damit verbundenen flachen Atmung auch zu Lungenerkrankungen führen kann. Dem jugendlichen Körper am besten angepasst ist eine Arbeit, bei der Stehen mit Sitzen und Gehen abwechselt, also zum Beispiel durch Holen und Wegtragen von Arbeitsgut und das Ausruhen oder zeitweise Arbeiten auf Stühlen oder Notsitzen. In einigen Betrieben ist man auf ärztlichen Rat und infolge der Resultate der ärztlichen Reihenuntersuchungen der Jugendlichen dazu übergegangen, für diese Turnstunden einzuführen, die jeweilen auch eine willkommene geistige Erholung bringen.

Die Arbeitszeit und deren Unterbrüche durch Pausen sind für die Gesundheit der Jugendlichen noch viel wichtiger als für die Erwachsenen, neigt doch der jugendliche Körper und die geistige Spannkraft viel rascher zur Ermüdung, was sich sowohl im Nachlassen der Leistung wie in der vergrösserten Anfälligkeit für Unfälle und Krankheiten zeigt. Die Uebermüdung, die entsteht, wenn

sich der Körper in den Ruhezeiten nicht von den Ermüdungsstoffen befreien kann, ist für die Jugendlichen bei dem zur Arbeit hinzukommenden Kräfteverbrauch für die körperliche Entwicklung besonders ungünstig. Es ist deshalb begreiflich, dass einige Industriestaaten dazu übergegangen sind, die Arbeitszeit der Jugendlichen zu begrenzen, zum Beispiel auf acht Stunden im Tag. Auch wir dürfen dieses Moment nicht ausser acht lassen, trotzdem natürlich bei einer gemischten Belegschaft ungleiche Arbeitszeiten, zum Beispiel für Jugendliche und weibliche Personen kürzere als für Männer, die Organisation der Arbeit ausserordentlich erschweren.

Eine Beschränkung der täglichen Arbeitszeit besteht nun nach unserem Fabrikgesetz nicht, das ja nur die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit bestimmt. Doch besteht wenigstens die Ausnahme für Jugendliche unter 16 Jahren, dass sie nicht zu Ueberstunden oder zu sogenannten Hilfsarbeiten über die 48-Stunden-Woche hinaus verwendet werden dürfen, doch sollte das Verbot der Ueberstunden sich bis zum 17. Altersjahr erstrecken, ganz besonders auch bei den jungen Arbeiterinnen. Die in den meisten Betrieben übliche Arbeitszeit von 8¾ Stunden an den ersten fünf Wochentagen ist sicher auch für die jugendlichen Personen erträglich, wenn nicht besonders schwierige Arbeitsverhältnisse bestehen. Leider wurden aber von jeher, namentlich aber seit September 1939, sehr viele Ueberstunden eingelegt, in einem Masse, das sicher für die Siebzehn- und Achtzehnjährigen eine Ueberanstrengung bedeutete, vor allem auch, weil die Ueberstunden sich wochenlang folgten. Wenn solche bewilligt werden müssen, dann sollte man bei Jugendlichen nie über eine Stunde und nie mehr als 20 Tage hintereinander Ueberzeit bewilligen. Für Arbeiten mit Zeitzwang, also zum Beispiel am laufenden Bande, bei welchem ein zeitweises Ausruhen bei Ermüdung ausgeschlossen ist, sollte für Jugendliche überhaupt keine Ueberzeit zugelassen werden.

Eine für den Jugendschutz ganz unglückliche Sache bedeutet die Verteilung der 48 Stunden auf fünf Tage, wie sie vereinzelt schon immer vorkam, durch die Einführung der 5-Tage-Woche im letzten Winter, aber nun in einer grösseren Zahl von Betrieben durchgeführt wird. Sicherlich ist der freie Samstag eine sehr schöne Sache, es frägt sich nur, ob er nicht durch einen Raubbau an Körper- und Nervenkraft ganz besonders unserer jugendlichen Arbeiter zu teuer bezahlt wird. Die Arbeitszeit an den 5 Tagen von 9 Stunden und 36 Minuten, bei der 52-Stunden-Woche gar von 10 Stunden und 24 Minuten, ist für die Jugendlichen einfach zu lang, und es dürfte wenig Arbeitsplätze geben, wo sie der leichteren Arbeit wegen verantwortet werden kann. Da, wie oben erwähnt, in einem Betrieb kaum die Einführung verschiedener Arbeitszeiten für Männer, Frauen und Jugendliche erwünscht ist und auch für Frauen die 9 Stunden und 36 Minuten zu lang sind, so kann die 5-Tage-Woche vom arbeitshygienischen Standpunkt aus nicht gut-

geheissen werden. Da sich die durch zu lange Arbeitszeiten bedingten Schäden an Körper und Geist erst nach längerer Zeit zeigen, so bedeutet es gar nichts, wenn bis heute keine solchen offensichtlich zutage getreten sind.

Vom arbeitshygienischen Standpunkt aus spielen die Pausen in der Arbeitszeit eine sehr grosse Rolle, doch ist leider dieses Problem im Fabrikgesetz ganz ungenügend geordnet, und auch die Praxis hat ihm bis heute, wenigstens bei uns in der Schweiz, nicht die nötige Aufmerksamkeit geschenkt. Gerade für die Jugendlichen aber bedeutet bei ihrer raschen Ermüdbarkeit eine zweckmässige Verteilung der Arbeitspausen eine wichtige Hilfe, natürlich speziell bei längerer Arbeitszeit. Ganz besonders ist dies der Fall für die jungen Arbeiter, die voll in den Arbeitsgang eingespannt sind und viel weniger als die Lehrlinge eine kleine Ruhepause einschalten können. Nicht zu vergessen ist ferner, dass die von der Schule kommenden Knaben und Mädchen an reichliche Pausen gewöhnt sind und so eine ununterbrochene Arbeitszeit von fünf oder gar noch mehr Stunden als grausam lang empfinden müssen. Zudem sind die Jugendlichen von der Schule her auch an einen Znüni gewöhnt, und es wäre wohl besser, für sie eine kleine Znünipause einzuführen, wie es bereits einige Betriebe mit gutem Erfolg getan haben, als dass sie mit schmutzigen Händen und verstohlen ihr Stück Brot essen müssen. In einem Betrieb der Textilbranche wird den Jugendlichen in der Znüni- und Zabigpause gratis ein Glas Milch verabreicht, und sehr gut hat sich in der Stadt Zürich in vielen Fabrikbetrieben die Milchverteilung der Zürcher Molkereien bewährt, die auf 9 Uhr pasteurisierte Milch in Dreideziliterflaschen liefern. Einsichtige Betriebsinhaber haben den Jugendlichen durch einen Zuschuss an die Kosten den täglichen Genuss von Milch ermöglicht.

Bei gewissen Arbeitsprozessen, wie zum Beispiel solchen mit Zeitzwang, ist eine einmalige Pause kaum genügend und eine Unterbrechung der Arbeit durch zwei Kurzpausen, wie es in einigen Betrieben geübt wird, entschieden von Vorteil, wobei die eine der Pausen zum Einnehmen einer kleinen Zwischenverpflegung, die zweite nur zum Ausruhen benützt wird. Aber auch bei Arbeitsprozessen, bei denen eine einseitige Beanspruchung einzelner Körperteile oder eine scharfe geistige Aufmerksamkeit bedingt ist, sollten für Jugendliche und Frauen Kurzpausen eingeführt werden. Das soeben Gesagte gilt natürlich in besonderem Masse bei der 5-Tage-Woche mit ihren verlängerten Arbeitszeiten. Dem wohl verständlichen, aber falschen Bestreben der Arbeiter, durch Vermeidung oder Verkürzung von Pausen einen früheren Feierabend zu erreichen, muss im Interesse der Arbeiter selbst, ganz besonders aber der jugendlichen, entgegengetreten werden. Eine solche Kurzsichtigkeit, die Pausen zu verkürzen oder gar aufzuheben, bringt auf die Dauer ein frühzeitiges Aufzehren der Arbeitskraft.

Auch die Schichtarbeit hat für die jugendlichen Personen ihre

schweren Nachteile, und sie sollte möglichst für alle Personen unter 17 Jahren vermieden werden. Es kann für den jugendlichen Organismus mit seinem grossen Schlaf- und Ruhebedürfnis gewiss nicht gut sein, wenn in einer Woche um 4 Uhr Tagwacht ist, während in der folgenden Woche erst um 11 Uhr nachts zu Bette gegangen wird. Gerade in der heutigen Zeit, wo die Schichtarbeit in vielen Betrieben schon seit Jahren andauert, muss sich diese Arbeitszeitregelung ungünstig auswirken. Für die Schichtarbeiter kommt dann noch erschwerend die unregelmässige Ernährung hinzu, ungesund vor allem für die jungen, bei denen eine ausreichende Ernährung nicht allein den Kräfteverbrauch, sondern auch noch den Aufbau des wachsenden Körpers bestreiten muss. Leider wird nur in wenigen Betrieben den Schichtarbeitern in der kurzen Pause eine Zwischenmahlzeit serviert und nur ganz vereinzelt gratis verabfolgt. Was aber die Arbeiter als Mahlzeit von zu Hause mitbringen, das ist oft mehr als dürftig.

Von besonderer Bedeutung ist natürlich auch für die Jugendlichen die Mittagspause, und glücklich zu schätzen sind diejenigen, die die Hauptmahlzeit des Tages zu Hause einnehmen können, da sie so zu einem warmen Essen kommen und zugleich bei ihrer Familie sind. Das kommt einem so recht zum Bewusstsein, wenn man sieht, wie die jungen Arbeiter, die nicht nach Hause können, zu Mittag essen und die Freizeit benützen. Eine Verkürzung der Mittagspause wegen Kohlenersparnis, die einen Grossteil der Jugendlichen zwingt, ihr Mittagessen auswärts einzunehmen, ist deshalb vom Standpunkt des Jugendschutzes aus zu verwerfen. Aus allen Erfahrungen heraus muss immer wieder gefordert werden, dass alle Jugendlichen zu einem ausreichenden und warmen Mittagessen kommen sollten. Aber der kleine Lohn reicht natürlich nicht aus, um in der Fabrikkantine oder in einem Restaurant ein einfaches Essen zu Fr. 1.20 bis Fr. 1.60 einzunehmen, so dass die jungen Leute sich mit einem einfachen Imbiss begnügen müssen, wobei die Auswahl meistens nicht nach vernünftigen Grundsätzen erfolgt und zudem noch die Gefahr besteht, dass das für das Essen bestimmte Geld für unnützere Sachen ausgegeben wird. Es sollte sich daher jeder Betrieb zur Pflicht machen, dafür zu sorgen, dass jugendliche Arbeiter oder Arbeiterinnen im Betrieb zu einem warmen Mittagessen kommen, sei es in der eigenen oder einer benachbarten Fabrikkantine, in einem Restaurant oder in einer Arbeiterfamilie. Bereits hat eine Anzahl von Betrieben ein verbilligtes Essen für die Lehrlinge eingeführt, aber dabei überging man die jungen Nichtlehrlinge wieder einmal, um sie kümmerte man sich nicht weiter, trotzdem sie wahrscheinlich noch eher einen Beitrag für ein warmes Essen nötig hätten. Die Ausgaben, die den Betrieben durch die Abgabe verbilligter Essen an Jugendliche erwachsen, machen sich mehr als bezahlt durch die grössere Leistung am Nachmittag, die Verminderung der Krankheitstage und die Heranbildung eines kräftigen Nachwuchses ihrer Arbeiterschaft.

Nicht gleichgültig für den Schutz der Jugendlichen in den Betrieben ist auch die Ausnützung der Freizeit, die wohl eine Erholung von der Arbeit und eine Weiterbildung ergeben soll, nicht aber eine Ueberanstrengung der Kräfte. Die Betriebsinhaber haben daher ein grosses Interesse, vernünftige Freizeitgestaltung ihrer jungen Arbeiter zu fördern und zu unterstützen.

Zu der Freizeit gehören auch die Ferien, und es ist sehr zu begrüssen, dass das Gesetz über die berufliche Ausbildung Ferien von mindestens einer Woche vorschreibt. Leider betrifft dies aber nur die jungen Leute mit Lehrvertrag, die andern ohne einen solchen gehen auch hier in sehr vielen Betrieben leer aus. Ihr Ferienanspruch richtet sich nach dem Ferienreglement, das in vielen Fabriken Ferien oft erst nach dem dritten, vierten oder gar fünften Jahre vorsieht, so dass die jungen Leute überhaupt keine solchen bekommen, bis sie zu den Erwachsenen zählen. Ist das gerecht? Sollen nicht auch die jungen Arbeiter oder Arbeiterinnen genügende Ferien haben, damit sie sich von den Anstrengungen des Betriebes erholen können und in einem kurzen Ferienglück sich selber gehören dürfen? Man sollte den Fünfzehn- bis Sechszehnjährigen 12, den Siebzehnjährigen 9 Tage Ferien zubilligen, und wenn sie dann als Achtzehnjährige nach dem Ferienreglement für erwachsene Arbeiter vielleicht wieder etwas zurückfallen, so hatten sie wenigstens längere Ferien in der Zeit ihrer jugendlichen Entwicklung gehabt. Die Ferien der jungen Leute kosten ja die Betriebe nicht gerade sehr viel, und diese Ausgaben machen sich sicherlich bezahlt. Da es aber nicht damit getan ist, Ferien zu gewähren, sondern diese Ferien dann auch wirklich zur Erholung benützt werden sollen, so ist es sehr zu begrüssen, dass die Stiftung Pro Juventute für jeden Jugendlichen, ob Knabe oder Mädchen, einen Platz in einem Ferienheim, in einer Wandergruppe oder einem Ferienlager hat, wo die jungen Menschen mit Gleichaltrigen eine fröhliche Ferienzeit verbringen können, auch wenn die Mittel sehr knapp sind oder gar fehlen. In den Städten haben wir für die Schuljugend Ferienkolonien, warum nützen wir diese nach den grossen Schulferien nicht aus für die werktätige Jugend?

Wenn wir nun im vorstehenden ein Programm für den Jugendschutz in den Fabriken aufgestellt haben, das nicht nur nach altem Muster den direkten Betriebsschutz, sondern im Sinne der neuzeitlichen Arbeitshygiene über den alten Rahmen hinausgeht, so müssen wir uns vor Augen halten, dass die Durchführung dieses Programmes nicht nur Schwierigkeiten und Mühen für die Betriebsleitung bringt, sondern dem Betrieb auch Geld kostet, was sich aber reichlich lohnt, indem so eine gesunde, kräftige und arbeitstüchtige Arbeiterschaft herangebildet wird, die dem Betriebe selbst wieder zum grössten Nutzen wird.

Ein ausgebauter Schutz für die Jugendlichen in Industrie und Gewerbe leistet unserer Volkswirtschaft und unserem Volke einen unschätzbaren Dienst.